

Satzung

der

**Forschungsgemeinschaft
Innovative
Logistik e.V.**

FILog

in der Fassung
vom
17. Dezember 2009

Hamburg,
den 17.12.2009

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen FILog Forschungsgemeinschaft Innovative Logistik e.V.. Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Die Forschungsgemeinschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Zweck der Forschungsgemeinschaft ist die Förderung und Intensivierung des Austausches zwischen Wissenschaft und Praxis in der Logistik. Hierzu dient die Forschungsgemeinschaft als neutrale Plattform um Logistikverständnis in Wirtschaft, Wissenschaft und Öffentlichkeit zu schaffen, logistische Probleme systematisch zu erfassen, Methoden und Verfahren für Problemlösungen interdisziplinär und branchenorientiert zu entwickeln sowie deren Anwendung zu fördern und stetig zu verbessern.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

Initiierung und Verbreitung richtungsweisender logistischer Erkenntnisse in Forschung, Lehre, Aus- und Weiterbildung und Wirtschaftspraxis.

b) Nationalen und internationalen Erfahrungsaustausch und durch Kontakte zu gleich orientierten Organisationen, um zur Überwindung von Grenzen beizutragen

c) Verbreitung der gewonnenen Erkenntnisse durch Vorträge, Seminare, Lehrgänge, Tagungen, Kongresse und Veröffentlichungen von Ergebnisberichten. Diese Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sind öffentlich zugänglich.

d) die Verbreitung neuer Erkenntnisse aus Theorie und Praxis in Industrie, Handel und Dienstleistungen um die Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit von Unternehmen steigern.

e) Vergabe und Durchführung von Forschungsaufträgen, die der Grundlagenforschung und der angewandten Forschung auf dem Gebiet der Logistik förderlich sind.

(4) Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(5) Die Forschungsgemeinschaft darf niemanden durch Ausgaben, die ihrem Zwecke fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.

(6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit daraus nicht eingezahlte Kapitaleinlagen oder der gemeine Wert von Sacheinlagen an Mitglieder zurückzuerstatten sind, an eine dem ursprünglichen Vereinszweck möglichst ähnliche Einrichtung.

Entsprechende Beschlüsse zur Verwendung des Vereinsvermögens sind mit einfacher Mehrheit von der letzten Mitgliederversammlung zu fassen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Die Forschungsgemeinschaft hat persönliche Mitglieder und Körperschaftliche Mitglieder. Persönliches Mitglied kann jeder werden. Körperschaftliche Mitglieder können Firmen, Verbände, öffentliche Einrichtungen und sonstige juristische Personen werden, die den Zweck der Forschungsgemeinschaft fördern.

Die Körperschaftlichen Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung ausschließlich durch von ihnen benannte Personen vertreten. Diese Personen werden rechtlich behandelt wie persönliche Mitglieder im Sinne der Satzung. Über die Anzahl der Personen, die die Körperschaftlichen Mitglieder benennen können, beschließt der Vorstand.

(2) Der Beitritt ist schriftlich in der Geschäftsstelle der Forschungsgemeinschaft zu beantragen, der Vorstand entscheidet über die Aufnahmeanträge. Gegen den Beschluss kann in der Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch beschließt die Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Forschungsgemeinschaft. Bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder bei Erlöschen des Vereins dürfen die Mitglieder nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

(4) Der Vorstand kann Austauschmitgliedschaften beschließen und Ehrenmitglieder ernennen. Diese Austauschmitgliedschaften sind von Mitgliedsbeiträgen befreit, soweit sie auf Gegenseitigkeit beruhen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Austritt, der nur nach vorangegangener schriftlicher Kündigung mit einer Frist von sechs Monaten auf den Ablauf des Geschäftsjahres an die Geschäftsstelle erklärt werden kann.

b) durch Ableben; bei juristischen Personen und Handelsgesellschaften durch Liquidation oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

c) durch Ausschluss aus der Forschungsgemeinschaft, den alle Mitglieder des Vorstands einstimmig beschließen müssen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Zielen der Forschungsgemeinschaft oder der Satzung zuwiderhandelt oder das Ansehen oder die Ziele der Forschungsgemeinschaft durch sein Verhalten schädigt. Gegen den Beschluss kann in der Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch beschließt die Mitgliederversammlung.

(2) Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge für den gesamten Zeitraum der Mitgliedschaft, insbesondere bis zum Ablauf der Kündigungsfrist.

(3) Mit dem Ausscheiden aus der Forschungsgemeinschaft erlöschen alle Ansprüche an das Vereinsvermögen. Mitglieder mit Kapitaleinlagen haben keinen Anspruch auf Rückvergütung der Einlagen, soweit bei Gewährung der Einlage nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Forschungsgemeinschaft erhebt von allen Mitgliedern Jahresbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung im Voraus festgesetzt wird. Die Beiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

§ 6 Organe

Die Organe der Forschungsgemeinschaft sind:

(1) die Mitgliederversammlung,

(2) der Vorstand,

(3) der Beirat.

(4) weitere Organe, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen sind.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich zusammen. Sie wird vier Wochen vorher schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Weitere Anträge für die Tagesordnung sind spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.

(3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) die Wahl und Abwahl des Vorstandes
- b) die Wahl der Kassenprüfer
- c) die Beschlussfassung über die Genehmigung der Jahresrechnung und über die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- d) die Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
- e) die Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- g) die Beschlussfassung über die Auflösung der Forschungsgemeinschaft nach näherer Maßgabe des Paragraphen 2.6 dieser Satzung

(4) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Vertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Beschlüsse über Auflösung oder Verschmelzung der Forschungsgemeinschaft und Abwahl eines Vorstandsmitglieds können nur erfolgen, wenn in der Mitgliederversammlung mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Erscheinen in der Versammlung weniger als zwei Drittel aller Mitglieder, so kann die Auflösung oder Verschmelzung in einer neuen Mitgliederversammlung, wenn diese innerhalb von sechs Monaten einberufen wird, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden.

(6) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Vertretung durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht ist zulässig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen, sofern nicht diese Satzung oder das Gesetz eine größere Mehrheit vorschreibt.

Die Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung oder Verschmelzung der Forschungsgemeinschaft bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen. Für die Abwahl eines Vorstandsmitglieds sind zwei Drittel der Anwesenden Stimmen notwendig.

Die Art der Abstimmung in der Mitgliederversammlung bestimmt der Leiter der Sitzung. Sie hat schriftlich und geheim zu erfolgen, wenn es von einem anwesenden Mitglied beantragt wird.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Leiter der Sitzung und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

(8) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Zehntel der Mitglieder es schriftlich beantragt. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen betragen. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten ansonsten die Bestimmungen dieses Paragraphen.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand ist verantwortlich für Planung, Durchführung und Überwachung der Aufgaben, die den Zielen des Vereins entsprechen, die Wahrnehmung der Geschäfte, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vermögens.

(2) Der Vorstand der Forschungsgemeinschaft Innovative Logistik e.V. besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Sie werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben die Mitglieder des Vorstandes so lange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat. Scheiden Mitglieder des Vorstandes während einer Wahlperiode aus, so ist eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorzunehmen.

(3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Mitglieder des Vorstandes.

(4) Der Vorstand kann aus seiner Mitte Ausschüsse einsetzen, welche Vorstandsentscheidungen zu dezidierten Themen vorbereiten oder umsetzen.

(5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben sowie Geschäftsordnungen für Vorstandsausschüsse und den Beirat beschließen.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Vorstände. Abstimmungen können auch schriftlich oder durch Umfrage erfolgen. Bei Stimmengleichheit ohne Einigung muss die Mitgliederversammlung entscheiden.

(7) Der Vorstand soll spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres die Jahresrechnung über das vergangene Geschäftsjahr aufstellen. Die Jahresrechnung ist nach Prüfung durch die Kassenprüfer spätestens innerhalb von sechs Monaten der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Jahresabschluss ist den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen.

§ 9 Beirat

(1) Der Vorstand kann zur Erfüllung der Zwecke der Forschungsgemeinschaft einen Beirat berufen. Die Mitglieder des Beirats müssen nicht Mitglied der Forschungsgemeinschaft sein. Sie werden auf die Dauer von zwei Jahren vom Vorstand berufen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Die erneute Berufung ist zulässig.

(2) Die Mitglieder des Beirats können ihr Amt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand jederzeit niederlegen.

§ 10 Arbeitskreise

(1) Der Vorstand kann zur Durchführung bestimmter Aufgaben in Verfolgung der Zwecke der Forschungsgemeinschaft Arbeitskreise einrichten. Arbeitskreisleiter und -mitglieder werden durch den Vorstand für die Dauer der jeweils delegierten Aufgaben berufen. Die im Rahmen von Arbeitskreisen gewonnenen Erkenntnisse sind geistiges Eigentum der Forschungsgemeinschaft.

(2) Der Arbeitskreisleiter und die Mitglieder der Arbeitskreise können ihr Amt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand jederzeit niederlegen.

(3) Nach Abschluss der jeweils delegierten Aufgaben legt der Arbeitskreis dem Vorstand einen Bericht vor.

§ 11 Nationale und internationale Zusammenarbeit

Die Forschungsgemeinschaft strebt eine nationale und eine internationale Zusammenarbeit mit allen Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Aufgabenstellung an. Zu diesem Zweck können kooperative Austauschmitgliedschaften mit vergleichbaren Organisationen und Vereinigungen geschlossen werden.

§ 12 Zweckgebundene Spenden

Werden freiwillige Spenden ausdrücklich für einen bestimmten Zweck im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben der Forschungsgemeinschaft zugewendet, so dürfen diese nur für den angegebenen Zweck verwendet werden.

§ 13 Kassenprüfung

(1) Die Jahresabschlüsse sind vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Revisoren zu prüfen. Sie haben hierüber der Mitgliederversammlung zu berichten.

(2) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 14 Geschäftsjahr, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Vereinsblätter

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle gegenseitigen Ansprüche der Forschungsgemeinschaft und der Mitglieder ist Hamburg.

(3) Vereinsblätter sind die jeweils für Veröffentlichungen der hamburgischen Gerichte zuständigen Blätter.

Hamburg, 17. Dezember 2009